

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 32 C 2531/21 (22)



**Im Namen des Volkes
Teil-Versäumnis- und Endurteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Stader Rechtsanwälte, Oskar-Jäger-Str. 170, 50825 Köln

gegen

Avanzia Bank S.A. vertr. d. d. Vorstandsvors. Roland Ludwig, 9, Rue Gabriel Lippmann, LU 5365 Munsbach LUXEMBURG

Beklagte

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.689,17 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.12.2020 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 EUR zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND

Die Klägerin ist Inhaberin einer Kreditkarte der Beklagten zur Kartenummer

Die Beklagte kontaktierte die Klägerin telefonisch im Oktober 2020 und erkundigte sich, ob diese die Karte für Transaktionen eingesetzt habe, was die Klägerin verneinte. Die Beklagte teilte mit, dass Abbuchungen vom hinterlegten Konto erfolgt seien und die Karte vorsorglich gesperrt würde. Der Vorfall betreffe mehrere Kunden und man werde sich darum kümmern.

Am 10., 12. und 13.10.2020 wurden die auf Seite 3 der Klageschrift im Einzelnen wiedergegebenen nicht autorisierten Abbuchungen vom Konto der Klägerin in Höhe von insgesamt 2.689,17 EUR abgebucht.

Mit Schreiben vom 22.10.2020 forderte die Klägerin die Beklagte zur Erstattung auf, was diese ablehnte. Die Klägerin wies darauf hin, ihr mobiles Endgerät nicht für Bankgeschäfte zu verwenden. Sie erstattete Strafanzeige bei der örtlichen Polizei.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.689,17 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.12.2020 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Klageschrift vom 23.06.2021 nebst Anlagen verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig. Die Zuständigkeit des AG Frankfurt resultiert aus Art.17 Abs.1 lit.c, Art.18 Abs.1 Var.2 EuGVVO. Bei der Klägerin handelt es sich um eine Verbraucherin.

Die Klage ist auch bis auf einen geringen Teil der Zinsforderung begründet.

Nach Art.6 Abs.1 Rom I – VO ist deutsches Sachrecht anzuwenden.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Erstattungsanspruch aus §675u BGB zu. Nach unbestrittenem und damit als zugestanden geltendem Vortrag wurden die Zahlungsvorgänge nicht durch die Klägerin autorisiert. Einen Authentifizierungsnachweis hat die insoweit beweisschuldig Beklagte nicht erbracht.

Unbestritten hat die Klägerin ihre Daten hinreichend vor Fremdzugriffen geschützt.

Damit ist die Beklagte zur Erstattung der entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

Die Beklagte befindet sich aufgrund des Schreibens der Klägerin vom 14.12.2020 jedenfalls mit Ablauf der darin gesetzten Frist in Verzug. Als Teil des Verzugsschadens hat die Beklagte auch die außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Abzuweisen war die Klage allein im Hinblick auf die hierauf geltend gemachten Zinsen, da der Antrag insoweit unvollständig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von einem Monat einzulegen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet

wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Ferner sind innerhalb der Frist von einem Monat sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisschriften sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen. Wird die Frist zur Einspruchsbegründung nicht eingehalten, können Sie allein deswegen den Prozess verlieren. Es empfiehlt sich daher, die Begründung in die Einspruchsschrift mit aufzunehmen. Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel erst nach Ablauf der Frist vorgebracht, so lässt sie das Gericht nur zu, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Richterin am Amtsgericht